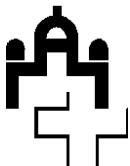


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**15.413 n Pa. Iv. Regazzi. Via sicura. Rasche Beseitigung der Exzesse und unerwünschten Nebeneffekte des Raserdelikts**

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 16. November 2015

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2015 die titelerwähnte parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Fabio Regazzi am 17. März 2015 eingereicht hatte.

Mit der parlamentarischen Initiative ist eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes beabsichtigt, die grundsätzlich das Raserdelikt und die vorgesehenen Höchststrafen beibehält. Es soll jedoch den Gerichten und Verwaltungsbehörden mehr Spielraum eingeräumt werden, um die Sanktion den konkreten Umständen des Delikts und dem Fehlverhalten des Urhebers anzupassen.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Wobmann, Binder, Giezendanner, Hurter Thomas, Killer Hans, Quadri, Regazzi, Rickli Natalie, Lehmann) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Walti Beat (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Viola Amherd

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) wird wie folgt geändert:

Art. 16c

Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

...

Abs. 2

Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

...

Bst. abis

mindestens 6 Monate, wenn ...

...

Art. 90

Verletzung der Verkehrsregeln

...

Abs. 3

Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer ...

Abs. 4

Eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Absatz 3 liegt vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

...

### 1.2 Begründung

Schockierende Fälle von Strassenverkehrsdelikten, die zum Tod unschuldiger Opfer führten, haben vor einigen Jahren grosses Aufsehen in der Presse, in der Öffentlichkeit und bei Politikern erregt. Dies hat das Parlament anlässlich der Beratung des Gesetzespaketes "Via Sicura" dazu veranlasst, den Text der Initiative "Schutz vor Rasern" in dieses Gesetzespaket einzubeziehen und nahezu wörtlich in das SVG zu übernehmen. Dieser Einbezug ist nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens erfolgt, ohne hinreichende Analyse der Tragweite und konkreten Folgen dieser Massnahmen und ohne Konsultation der betroffenen Kreise (Kantone, Strafverfolgungsbehörden usw.).

Während der Parlamentsdebatte wurde (insbesondere von der zuständigen Bundesrätin, aber auch von Mitgliedern des Parlamentes) klar unterstrichen, dass diese Massnahmen präzise auf die Raser zielen müssten, ohne generelle Kriminalisierung aller Autofahrer.

Nur einige Tage nach Inkrafttreten der Massnahmen gegen Raser hat die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz eine (teilweise drastische) Erhöhung der empfohlenen Strafen für Geschwindigkeitsübertretungen empfohlen, die gewiss schwer sind, die Voraussetzungen der Definition des Raserdelikts jedoch nicht erfüllen. Mehrere Staatsanwaltschaften der Kantone sind dem gefolgt.

Dass ein bisher unbescholtener Autofahrer (ohne vorgängige Verurteilungen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs), der zwar eine bedeutsame Geschwindigkeitsüberschreitung begeht, deswegen von Gesetzes wegen zwingend mit einem Jahr Gefängnis (gegebenenfalls bedingt) und 24 Monaten Führerscheinentzug (immer "unbedingt") bestraft wird, und dies selbst ohne Verursachung eines Unfalls oder konkreter Gefährdung eines anderen, ist für die Öffentlichkeit unverständlich.



Es ist gerecht, die Autofahrer, die sich völlig unverantwortlich verhalten und andere Verkehrsteilnehmer konkret gefährden, streng zu bestrafen, und dies selbst dann, wenn es zu keinem Unfall kommt. Der "mechanische" und übertriebene Charakter der Massnahmen gegen Raser führt jedoch zu unverhältnismässigen, um nicht zu sagen, schockierenden Ergebnissen, die in der Öffentlichkeit Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Massnahmenpakets "Via sicura" insgesamt und ganz allgemein an der Angemessenheit der Reaktionen des Staates auf Strassenverkehrsdelikte wecken.

Die vorliegende Initiative zielt darauf ab, das Raserdelikt und die vorgesehenen Höchststrafen beizubehalten, jedoch den Gerichten und Verwaltungsbehörden den notwendigen Spielraum zurückzugeben, um die Sanktion den konkreten Umständen des Delikts (geschaffenes Risiko) und dem Fehlverhalten des Urhebers anzupassen; dies durch:

1. Die Streichung der Strafuntergrenze (Art. 90 Abs. 3 SVG). Die Sanktion wäre daher mit jener für das Delikt gemäss Artikel 129 StGB (Gefährdung des Lebens) abgestimmt, das objektiv schwerer wiegt und mit einer Freiheitsstrafe von maximal 5 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird.
2. Die Streichung der automatischen Sanktion gemäss Artikel 90 Absatz 4 SVG, welcher die unwiderlegbare Vermutung aufstellt, dass die Voraussetzungen des Raserdelikts erfüllt sind, ohne es dem Richter zu erlauben, den konkreten Umständen und dem geschaffenen Risiko oder dem Willen des Urhebers angemessen Rechnung zu tragen (Bundesgerichtsurteil 1C\_397/2014, Erwägung 2.4.1). Der Zweck von Absatz 4 sollte darauf beschränkt werden, eine Schwelle festzulegen, ab der eine "krasse Missachtung der Höchstgeschwindigkeit" im Sinne von Absatz 3 vorliegt und dessen Anwendung erlaubt, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird auch verhindert, dass diese Vermutung bei dringlichen Dienstfahrten (Blaulichtfahrten) zur Anwendung kommt.
3. Die Herabsetzung der Administrativmassnahme auf mindestens 6 Monate Führerausweisentzug (Art. 16c Abs. 2 Bst. abis SVG), d. h. auf das Doppelte der Mindestdauer, die für eine schwere Verletzung der Verkehrsregeln vorgesehen ist.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass sich die 2012 beschlossene gesetzliche Regelung, mit der Inhalte der Volksinitiative „Schutz vor Rasern“ ([12.053](#)) sowie zahlreicher parlamentarischer Vorstösse übernommen wurden, bewährt hat und nicht bereits wieder angepasst werden soll. Sie anerkennt zwar eine gewisse Inkohärenz des Strafmaßes im Vergleich zu anderen Tatbeständen, sieht die Zuständigkeit für die Beseitigung dieser Unstimmigkeit jedoch bei der Kommission für Rechtsfragen. Insbesondere mit Blick auf die Opfer ist in den Augen der Kommissionsmehrheit eine Bestrafung der Raser in der aktuell geltenden Form angebracht und eine Verharmlosung der Raserdelikte durch Milderung der Strafen nicht angezeigt. Der vom Volk mehrfach geäusserte Wille, Raser mit der gebotenen Härte zu bestrafen, soll weiterhin konsequent umgesetzt werden. Die Kommissionsmehrheit beantragt aus den vorgenannten Gründen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit erachtet die 2012 im Rahmen von Via sicura ([10.092](#)) eingeführten Strafen als unverhältnismässig, weil die Berücksichtigung der konkreten Umstände des Delikts nicht mehr möglich ist. Sie weist darauf hin, dass die übermässigen Strafen, die selbst bei einmaligen Übertretungen gesprochen werden, existentielle soziale Folgen für die Delinquenten haben können. Überdies macht die Minderheit geltend, dass die mit Via sicura eingeführte unverhältnismässige Bestrafung der Raser die Glaubwürdigkeit des gesamten Via-sicura-Massnahmenpaktes infrage stellt. Sie beantragt daher, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

